VERORDNUNG (EWG) Nr. 1590/80 DES RATES

vom 24. Juni 1980

zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum repräsentativen Marktpreis, zum Interventionspreis und zum Schwellenpreis für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1980/81

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1585/80 (2), insbesondere auf Artikel 10,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 10 der Verordnung Nr. 136/66/EWG müssen der repräsentative Marktpreis, der Interventionspreis und der Schwellenpreis für Olivenöl vom 1. Januar 1981 an mindestens fünf Monate lang monatlich erhöht werden. Die Erhöhung muß für die drei Preise gleich sein.

Diese für jeden dieser Monate gleich hohen Zuschläge sind unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lager- und Zinskosten in der Gemeinschaft festzusetzen. Es empfiehlt sich, die durchschnittlichen Lagerkosten entsprechend den Kosten für die Lagerung des Öls in geeigneten Lagerräumen und den Kosten der für die einwandfreie Aufbewahrung des Öls erforderlichen Behandlung festzusetzen. Die Zinsen können auf der Grundlage eines durchschnittlichen Preises für Olivenöl in den Erzeugungsgebieten errechnet werden.

Um einen ausgeglichenen Absatz der Erzeugung zu gewährleisten, genügt es in Anbetracht der Aussichten für Erzeugung und Verbrauch, für Olivenöl sieben Zuschläge vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1980/81 werden die in Artikel 10 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten monatlichen Zuschläge, die sieben Monate lang angewandt werden, ab 1. Januar 1981 auf 1,42 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. FORMICA

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) Siehe Seite 2 dieses Amtsblatts.